

# Zuwendungsrichtlinien für Chorleiter- und Dirigentenhonorare

Der Landkreis Neu-Ulm begrüßt die vielfältigen musischen Aktivitäten der kulturtragenden Vereine. In Anerkennung der gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung bezuschusst der Landkreis die Aufwendungen, welche den Vereinen für Chorleiter und Dirigentenhonorare entstehen.

## § 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Übungsstunden anerkannter Chorleiter und Dirigenten.

## § 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Verein, auf dessen Veranlassung die Übungsstunden durchgeführt werden.

Gefördert werden nur Vereine, welche die Rechtsfähigkeit und die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn besitzen.

## § 3 Förderbedingungen

1. Die Förderangaben werden digital beim Verein durch den zuständigen Verband angefordert.
2. Über Härtefälle entscheidet der Schul-, Kultur- und Sportausschuss auf Vorschlag des Musikbeirates.
3. Die Übungsstunden müssen jeweils mindestens 45 Minuten umfassen. Angebrochene Übungsstunden werden nicht berücksichtigt.
4. Einzel- und Gruppenunterricht wird nicht gefördert.
5. Die Sitzgemeinde muss sich mindestens in der gleichen Höhe an den Kosten beteiligen.

## § 4 Art und Umfang der Förderung

Der Landkreis gewährt für jeden Chorleiter/Dirigenten

- bis 200 Stunden	1,70 Euro
- von 201 - 300 Stunden	1,10 Euro

Zuschuss pro Übungsleiterstunde.

Maximal sind je Chorleiter/Dirigent 300 Stunden im Jahr förderfähig.

## § 5 Verfahren

Zuständig für das Bewilligungsverfahren ist das Landratsamt Neu-Ulm. **Die Angaben sind jeweils bis spätestens 01.04. für das vorhergegangene Kalenderjahr einzureichen.** Die Verbände übermitteln die Angaben digital bis **01.05.** an die Landkreisverwaltung.

## § 6 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Antragsunterlagen. Das Landratsamt ist berechtigt, über die Formblätter hinaus Nachweise anzufordern.

## § 7 Rechtsanspruch

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## § 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.